

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG

in der Fassung vom 13. Oktober 2022

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 folgende neue Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen, die die bisherige Geschäftsordnung vom 25. Juni 2020 mit Wirkung zum 13. Oktober 2022 ersetzt

1. Allgemeines

- 1.1. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- 1.2. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle der Gesellschaft und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionär:innen, der Arbeitnehmer:innen und den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist die gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.
- 1.3. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen.
- 1.4. Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig eine Selbstbeurteilung vor. Er beurteilt dabei, wie wirksam das Plenum und die Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- 1.5. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 1.6. Der Seite der Anteilseigner:innen im Aufsichtsrat soll eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.
- 1.7. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- 1.8. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die bei ihrer Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.9. Der Aufsichtsrat beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, insbesondere wenn die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den Anforderungen von Gesetz, Satzung und Deutschem Corporate Governance Kodex dies erforderlich macht.

2. Vorsitzende:r und stellvertretende:r Vorsitzende:r

- 2.1. Der:Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- 2.2. Der:Die Vorsitzende achtet darauf, dass der Vorstand seinen gesetzlichen und vom Aufsichtsrat ergänzend auferlegten Informations- und Berichtspflichten nachkommt. Der:Die Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere dem:der Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher:in des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm:ihr Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sofern der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats vom Vorstand oder dessen Vorsitzenden:deren Vorsitzender über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informiert wird, unterrichtet er:sie den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 2.3. Der:Die Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- 2.4. Im Fall der Verhinderung des:der Vorsitzenden nimmt der:die erste Stellvertreter:in die Pflichten und Rechte des:der Vorsitzenden wahr. Für den:die weitere:n Stellvertreter:in gilt Satz 1 bei Verhinderung des:der ersten Stellvertreter:in, ohne dass ihm:ihr dessen:deren besondere Befugnisse aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes zustehen.

3. Sitzungen

- 3.1. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- 3.2. Für die Gremienarbeit wird dem Aufsichtsrat von der Gesellschaft ein zugangsgeschützter digitaler Datenraum ("Datenraum des Aufsichtsrats") zur Verfügung gestellt. Zudem richtet die Gesellschaft allen Aufsichtsratsmitgliedern einen G-Suite-Account mit der dazugehörigen persönlichen Firmen-E-Mail Adresse ein. Die Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand - sofern es sich nicht über rein organisatorische Angelegenheiten handelt - sowie die Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen und anderen Dokumenten findet ausschließlich über den Datenraum oder über den firmeneigenen G-Suite Account des Aufsichtsratsmitglieds statt.
- 3.3. Der:Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, durch Bereitstellen der Einladung im Datenraum oder durch elektronische Kommunikationsmittel ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Beruft der:die Vorsitzende die Sitzung als Videokonferenz ein, teilt er:sie anstelle des Ortes die Einwahldaten mit. Mindestens eine Aufsichtsratssitzung im Kalenderhalbjahr, soll als Präsenzsitzung stattfinden. Wenn die Sitzung als Präsenzsitzung durchgeführt wird, soll sie regelmäßig am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sitzungen können auch an anderen Standorten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften stattfinden. Der:Die Vorsitzende setzt sich dazu mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern ins Benehmen und wählt einen anderen Standort der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften

nur, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmt. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugehen. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

- 3.4. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch, durch Bereitstellen der Einladung im Datenraum oder auf elektronischem Wege erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei deutsche Bankarbeitstage liegen.
- 3.5. Der:Die Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Diese Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Entspricht der:die Vorsitzende nicht dem Verlangen, so kann das Aufsichtsratsmitglied bzw. der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 3.6. Der:Die Vorsitzende hat ebenfalls unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft oder das Unternehmensinteresse erfordert.
- 3.7. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied bis spätestens zu Beginn des fünften Tages vor der Aufsichtsratssitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege verlangt, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen und über einen von ihm übermittelten Beschlussvorschlag abzustimmen, hat der:die Vorsitzende die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die geänderte Tagesordnung den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich zuzuleiten.
- 3.8. Der:Die Vorsitzende leitet die Sitzung, er:sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Weise der Abstimmungen. Er:Sie kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- 3.9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der:die Vorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden. Wird der:die Abschlussprüfer:in als Sachverständiger:in zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- 3.10. Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Der Entwurf der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zur Verfügung zu stellen. Etwaige Anmerkungen der Aufsichtsratsmitglieder sollen unverzüglich an den:die Aufsichtsratsvorsitzende:n übermittelt werden. Der Entwurf der Niederschrift wird in der nächsten Sitzung genehmigt und anschließend vom Leiter:in der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.

4. Beschlussfassungen

- 4.1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine andere nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme an der Sitzung berechnigte Person überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist außer nach Maßgabe von Ziffer 4.6 nur zulässig, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wird.
- 4.2. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch
 - 4.2.1. außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder mittels elektronischer Medien übermittelte oder im Datenraum vorgenommene Stimmabgaben, auch im Umlaufverfahren oder per Rundruf sowie
 - 4.2.2. im Wege einer Kombination von Sitzung und Stimmabgaben von nicht an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern in der in Ziffer 4.2.1 bestimmten Weiseerfolgen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht ein Recht zum Widerspruch gegen die vom:von der Vorsitzenden veranlasste Form der Beschlussfassung nicht zu.
- 4.3. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind vom:von der Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich in Abschrift zur Verfügung zu stellen. Ziffer 3.10 gilt entsprechend.
- 4.4. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung oder das Gesetz anderes vorschreiben. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der:die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- 4.5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Maßgeblich für die Beschlussfähigkeit ist die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie sich nach Gesetz oder Satzung ergibt. Ein Mitglied nimmt an der Beschlussfassung auch dann teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 4.6. Zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn (i) kein anwesendes Mitglied in der Sitzung widerspricht und (ii) abwesenden Mitgliedern binnen einer vom:von der Vorsitzenden festzusetzenden Frist Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird und die abwesenden Mitglieder innerhalb der vorgenannten Frist der Beschlussfähigkeit nicht widersprechen. Das Gleiche gilt für Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden.

5. Ausschüsse

- 5.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihm obliegende Aufgaben und Rechte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf diese übertragen.

Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen kann der Aufsichtsrat auch weitere Ausschüsse bilden.

- 5.2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom: von der Ausschussvorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Aufsichtsrat über Sitzungen und Beschlussfassungen entsprechend. Dem: Der Vorsitzenden des Ausschusses steht bei Stimmgleichheit ein Zweistimmrecht zu. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.3. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und sprechen eine Empfehlung aus. Sie beschließen anstelle des Aufsichtsrats nur, wenn der Gesamtaufichtsrat ihnen die Beschlusskompetenz in dieser Geschäftsordnung oder im Einzelfall und soweit gesetzlich zulässig zugewiesen hat.

6. Strategieausschuss

- 6.1. Der Aufsichtsrat bildet einen Strategieausschuss und bestimmt den: die Vorsitzende: n des Ausschusses. Ihm gehören mindestens je zwei Mitglieder der Anteilseigner: innen- und der Arbeitnehmer: innenseite an.
- 6.2. Der Strategieausschuss berät im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe über die strategische Perspektive, Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens sowie Angelegenheiten mit strategischer Bedeutung für das Unternehmen. Er befasst sich insbesondere mit grundsätzlichen Fragen der Konzernstrategie einschließlich der geschäftspolitischen und unternehmerischen Ausrichtung des Konzerns.

7. Personalausschuss

- 7.1. Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem: der Vorsitzenden, dem: der nach § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählten Stellvertreter: in und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner: innenseite. Der: Die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzende: r des Personalausschusses.
- 7.2. Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats
 - 7.2.1. über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - 7.2.2. über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Organbesetzung der in der Anlage 1 zur Ziffer 9.1.7 der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten Tochtergesellschaften;
 - 7.2.3. über die Festlegung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen, wie z.B. Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen aller Art) sowie
 - 7.2.4. über die Entprechenserklärung nach § 161 AktG
vor. Er entscheidet im Übrigen über
 - 7.2.5. die Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern nach § 88 AktG und zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von

Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen, die nicht mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15ff AktG verbunden sind.);

- 7.2.6. die Einwilligung zur Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;
 - 7.2.7. die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;
 - 7.2.8. die Selbstbefreiung nach Art. 17 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung in Fällen, die in die originäre sachliche Kompetenz des Aufsichtsrats fallen, jedoch ist hierzu neben dem Personalausschuss ebenso die Stimme des Vertreters:der Vertreterin der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Gesamtaufichtsrats erforderlich.
- 7.3. Der Personalausschuss, vertreten durch den:die Vorsitzende:n des Aufsichtsrats, setzt die Beschlüsse des Gesamtaufichtsrats beim Abschluss, der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands um.

8. Vermittlungsausschuss

Unmittelbar nach der Wahl des:der Aufsichtsratsvorsitzenden bildet der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Dieser besteht aus vier Mitgliedern: Dem:Der Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem:seiner nach § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählten Stellvertreter:in sowie je einem von den Arbeitnehmer:innen und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner:innen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Vermittlungsausschuss.

9. Prüfungsausschuss

- 9.1. Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), der aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine:n Ausschussvorsitzende:n, der:die nicht der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist und auch nicht innerhalb der vergangenen zwei Jahre Mitglied des Vorstands der Gesellschaft gewesen sein soll. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss entscheidet der Gesamtaufichtsrat über den Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der:Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.
- 9.2. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:
- 9.2.1. Prüfung der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten;
 - 9.2.2. Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands und der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat sowie einer Empfehlung zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den

Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung;

- 9.2.3. Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des:der Abschlussprüfer:in, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom:von der Abschlussprüfer:in zusätzlich erbrachten Leistungen;
- 9.2.4. Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Vorschlag zur Wahl eines:einer Abschlussprüfers:Abschlussprüferin an die Hauptversammlung, insbesondere Abgabe einer Empfehlung sowie Einholung einer Unabhängigkeitserklärung des Prüfers:der Prüferin, der:die zur Wahl als Abschlussprüfer:in durch die Hauptversammlung vorgeschlagen werden soll;
- 9.2.5. Erteilung des Prüfungsauftrags an den:die Abschlussprüfer:in und Abschluss der Honorarvereinbarung sowie die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten;
- 9.2.6. Entgegennahme der Prüfungs- bzw. Reviewberichte des:der Abschlussprüfer:in und ggfs. Empfehlung an das Plenum, diesen Berichten zuzustimmen;
- 9.2.7. Im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung der Gesellschaft und des Konzerns nach §§ 289b, 315b HGB sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung:
 - Vorbereitung der internen Prüfung durch den Aufsichtsrat;
 - Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Durchführung einer externen inhaltlichen Prüfung und der Auswahl eines:einer externen Prüfer:in;
 - Erteilung des Prüfungsauftrags an den;die externe:n Prüfer:in und Abschluss der Honorarvereinbarung;
- 9.2.8. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems;
- 9.2.9. Überwachung der Compliance;
- 9.2.10. Fragen der Finanzplanung und der finanziellen Situation der Gesellschaft;
- 9.2.11. Entgegennahme der jährlichen Budgetplanung.
- 9.2.12. Der Prüfungsausschuss berät im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit auch Umwelt/Nachhaltigkeits-, Sozial- und Governance-Themen.

10. Nominierungsausschuss

- 10.1. Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern: Dem:Der Aufsichtsratsvorsitzende:n sowie zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner:innen. Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter:innen der Anteilseigner:innenseite im Aufsichtsrat gewählt. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Nominierungsausschuss.

- 10.2. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:innen durch die Hauptversammlung vorzubereiten, insbesondere dem Aufsichtsrat geeignete Kandidat:innen vorzuschlagen.

11. Interessenkonflikte

- 11.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 11.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenzulegen. Das gilt insbesondere bei Interessenkonflikten, die aufgrund einer Beratung oder Organstellung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Geschäftspartnern oder aufgrund seiner Beziehung zu einem:einer meldepflichtigen Aktionär:in im Sinne des WpHG entstehen können.
- 11.3. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 11.4. Beraterverträge oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

12. Transparenz

Jedes Aufsichtsratsmitglied informiert unverzüglich die Gesellschaft und den:die Vorsitzende:n, wenn es eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, tätigt.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie zur Einhaltung der insiderrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- 13.2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser:diese der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er:sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- 13.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu

übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Duplikate und Kopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

Würzburg, 13. Oktober 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Klinkner', written in a cursive style.

Prof. Dr.-Ing. Raimund Klinkner